

## Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung „Sandersgrund“ in der Fassung vom 25.03.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaurach hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Einbeziehungssatzung „Sandersgrund“ in der Fassung vom 25.03.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung „Sandersgrund“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung „Sandersgrund“ liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Oberaurach während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag jeweils von 8.30 bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine telefonische Anmeldung erforderlich, die Öffnungszeiten sind eingeschränkt.

Zudem liegen die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, den Unterlagen bei.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
- gemäß § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
- gemäß § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberaurach, den 31.03.2021



Thomas Sechser  
Erster Bürgermeister